

Stephan Christoph Harprecht hier befinde. Er zweifle nicht, daß sie bereitwillig die neue Herrschaft anerkennen werden, welche ihnen nicht nur ihre alten wohlhergebrachten Privilegien bestätigen, sondern sie in diejenige Glückseligkeit und Wohlfahrt herstellen werde, nach der sie so lange Zeit geseufzet. Hiezu wünsche er allen von Herzen Glück und weiche von seiner Stelle, die er dem Abgesandten der neuen Herrschaft überlasse.

Hierauf nahm Harprecht das Wort, nachdem er die vom Fürsten Anton Florian erhaltene Spezialvollmacht hatte ablesen lassen. Die Reichsherrschaften Baduz und Schellenberg seien zu einem Primogenitur-Stammgut des hochfürstlichen Hauses Viechtenstein gemacht worden. Der neue Landesherr werde dieselben nach äußerstem Vermögen schützen und schirmen, sie bei ihren alten wohlhergebrachten guten Sitten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Urbarien und anderen Freiheiten erhalten. Dagegen hätten sie ihm Treue und Gehorsam zu geloben und die Huldigung zu leisten.

Hierauf wurde der Huldigungseid „deutlich und öffentlich“ verlesen. Es erhob sich aber Basil Hopp, Alt-Landammann, welchen beide Landschaften zu ihrem Sprecher für diesen Tag gewählt hatten, und sprach: „Die Gemeinden zu Baduz und Schellenberg hegen die Zuversicht, daß der ihnen abgelesene Tauschvertrag mit Vorbehalt ihres alten Herkommens, ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, Privilegien, Lands-, Gemeinds- und Genosbücher und aller freien Übungen, sie seien benannt oder nicht, geschrieben oder nicht, vor sich gegangen, und erwarten, daß die eingeschlichenen Neuerungen abgetan, die Verhörtage im Beisein der Landammänner gehalten, die Appellation vor das Zeitgericht gebracht und die Landschaften bei der sulzischen Erbeinigung von 1531 belassen werden, kraft welcher das Landammannamt, Gerichts- und Geschwornen-Besatzung, die Wein-Eidsteuer, Lands-, Gemeinds-, Genos- und andere Rechte den Gemeinden zukommen; daß ein jeweiliger Landammann den richterlichen Stab in Blut-, Zeit-, Schuld-, Kauf- und dergleichen Gerichten führe und mit seinem Urtheil sprechen möge, daß ihm alle Schuld- und andere Briefe, Testamente, Heiratsabreden, Verträge, Edikte zur Besiegelung gelassen und die streitigen Gelder hinter seinen Stab getan, und ihm dafür wöchentlich von jedem Gulden, soviel er im Jahr Zins trage, Stabgeld gereicht werden, und da es im Streit verliege, dem Stab ganz zugefallen sein solle. Auch solle alljährlich richtige Waisenrechnung gehalten, die Weinststeuer ins Handgelübb genommen und auch von ihm die freigewählten